

STADT EMDEN Postfach 2254 | 26702 Emden  
Stadtentwicklung und Umwelt –FB 300

Provincie Groningen,  
z. Hd. Frau W. H. Degenhart Drenth,  
afdeling OenM,  
Postbus 610,  
**NL-9700 AP Groningen**  
-Vorab per E-Mail an: [info@provinciegroningen.nl](mailto:info@provinciegroningen.nl)-  
[mer@provinciegroningen.nl](mailto:mer@provinciegroningen.nl)-

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

Ansprechperson **Frau Wilts**  
Zimmer **205c**  
Telefon **04921 87-1357**  
Telefax **04921 87-10 1357**  
E-Mail **ewilts@emden.de**  
Datum **04.09.2020**

## **Stellungnahme der Stadt Emden zum Projekt „Erweiterung EEW Delfzijl um eine Mono-Schlammverbrennungsanlage“ – Auslegung der Genehmigung (GR-VERG-2020-000211) - Bezug zu Nummer 3 und Abschnitt 7.3)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Emden bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Einwendungen im laufenden Verfahren und die erneute Möglichkeit sich zu den mit Ihrem Schreiben vom 21.7.2020 übergebenen Unterlagen zu äußern.

Insbesondere zu dem beigelegten Antwort- und Kommentarbericht nehmen wir wie folgt Stellung (die Nummerierung bezieht sich auf die des genannten Berichtes), wobei allgemein festzustellen ist, dass die Stadt Emden ihre Einwendungen im Genehmigungstext z. T. nicht hinreichend berücksichtigt sieht:

### **Zu 3.1 und 3.2:**

In ihrer Antwort nehmen sie Bezug zur „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Jahre 2013.

Sie nehmen offensichtlich Bezug zum Abschnitt 10, in dem es unter anderem heißt:

*„Im niederländischen Recht kann eine Übersetzung der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie verlangt werden.“*

Diesen Sachverhalt nehmen wir zur Kenntnis, verweisen gleichzeitig aber auf Folgendes:  
Im Abschnitt 10 heißt es auch:

*„Für beide Staaten gilt, dass aufgrund der Zielsetzung der UVP-Richtlinie der EU und der Espoo-Konvention eine Übersetzung weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Informationen zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, nach Beurteilung der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates erforderlich sein kann.“*

Angesichts der Tatsache, dass das genannte Dokument dem Ems-Dollart-Gebiet eine herausgehobene Bedeutung hinsichtlich möglicher Umwelteinwirkungen beimisst (s. Abschn. 7, Nr. 3, und Abschn. 7.3)



**STADT EMDEN**  
Frickensteinplatz 2  
26721 Emden

Telefon 0 49 21 87-0  
Telefax 0 49 21 87-15 87  
[stadt@emden.de](mailto:stadt@emden.de) | [www.emden.de](http://www.emden.de)

Sparkasse Emden  
IBAN: DE68 2845 0000 0000 0006 38 | BIC: BRLADE21EMD  
Weitere Konten: [www.emden.de](http://www.emden.de) (Stichwort: Stadtkasse)



vertreten wir weiter die Auffassung, dass es einer Übersetzung zumindest der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (im Deutschen „UVP-Bericht“) und jetzt des Genehmigungsentwurfes bedurft hätte. Dies gilt umso mehr angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in der aktuellen Fassung von 2014) und zum Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Von daher scheint das Dokument aus 2013 nicht hinreichend aktuell. Wir verweisen darüber hinaus auf die Verfahrensweise bei anderen grenzüberschreitenden Projekten zwischen Deutschland und seinen Nachbarn.

**Zu 3.3:**

Die genehmigungsrechtlichen Sachverhalte werden zur Kenntnis genommen. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Umweltauswirkungen eines Vorhabens schutzgutübergreifend in ihrer Gesamtheit zu beurteilen sind. Das gilt unter anderem auch deshalb, weil die EU-Richtlinie über Industrieemissionen ausdrücklich eine Verschiebung von Umweltauswirkungen aus einem Umweltkompartiment in ein anderes verbietet.

Wir folgen auch nicht Ihrer Position, dass die aus Ihrer Sicht marginalen Änderungen an den Bestandsanlagen für die Prüfung der Umweltverträglichkeit irrelevant sind. Es ist ganz offensichtlich, dass die beantragte zusätzliche Anlage Rückwirkungen auf die Bestandsanlage hat, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu würdigen gewesen wären, auch dann, wenn sie nur mit geringen Auswirkungen oder Verbesserungen verbunden sind.

**Zu 3.4:**

Aufgrund der zu 3.3 dargelegten Sachverhalte erneuern wir unsere Position, dass die Auswirkungen der Gesamtanlage betrachtet werden müssten. Als Vorbelastung wären alle weiteren Anlagen in der Region, die zusammen mit dieser Anlage Auswirkungen haben könnten, zu berücksichtigen gewesen.

**Zu 3.5/3.6:**

Die Erwidernungen werden zur Kenntnis genommen.

**Zu 3.7:**

Unsere Einwendung bedeutete nicht, dass die Stadt Emden davon ausgeht, dass mit Betriebswerten gerechnet wurde, es wurde dahingehend nur um erneute Prüfung gebeten.

Die „Ergänzung zum Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Klärschlammverbrennungsanlage“ der Firma ARCADIS liefert nun eine bessere Datengrundlage.

**Zu 3.8:**

Die Erwiderung wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 3.9:**

Da sich um eine Anlage mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen handelt und die Antragstellerin auch mit den Verfahrensweisen in Deutschland durchaus bekannt ist, wäre zu erwarten, dass die nach den Beschlüssen der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz der Bundesrepublik Deutschland (LAI) geltenden Beurteilungsmaßstäbe für den Parameter PCDD/PCDF einschließlich der dioxinähnlichen PCB zum Erkenntnisgewinn herangezogen werden.

Die geforderten Untersuchungen wären unseres Erachtens auch unter dem allgemeinen Vorsorgegrundsatz erforderlich gewesen.

Die genannten Orientierungswerte lauten für die Immissionskonzentration  $1,50E-07$  fg WHO-TEQ/m<sup>3</sup> und für die Deposition  $9$  pg WHO-TEQ/(m<sup>2</sup> d).



**Zu 3.10/3.11:**

Die allgemeinen Informationen zur Anwendung der BVT-Schlussfolgerung werden zur Kenntnis genommen, das gilt auch für die Ausführungen hinsichtlich des Fehlens der Ausbreitungsrechnung für Ammoniak.

Die in 1.4.2 des Genehmigungsentwurfes festgelegte Emissionsbegrenzung von Ammoniak (5 mg/Nm<sup>3</sup>) entspricht den BVT, wurde allerdings nicht in die Tabelle auf S. 24 übernommen.

Dazu fehlt es in Abschnitt 2.9.2 in der Tabelle auf Seite 24 des Genehmigungsentwurfes einer entsprechenden Festlegung zumindest für die Neuanlage.

Als Beurteilungswert für Ammoniakimmissionen im Hinblick auf das Schutzgut Menschen kommt nach unseren Erfahrungen ein Wert von 70 µg/m<sup>3</sup> <sup>1</sup> in Frage.

Auch eine Emissionsbegrenzung für Benzo(a)pyren (s. BVT 4) fehlt in 1.4.2 und auf S. 24.

In der genannten Tabelle auf Seite 24 fehlt im Übrigen versehentlich die Spanne für TOC (< 3 - 10).

Wie vorstehend bereits ausgeführt, hätte sich die Stadt Emden unter Vorsorgegesichtspunkten gewünscht, dass die Alternative hinsichtlich der PCDD/PCDF einschließlich der dioxinähnlichen PCB als Emissionsbegrenzung festgesetzt worden wäre.

Im Übrigen wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass zumindest für die Neuanlage unmittelbar Emissionsbegrenzungen festgesetzt wurden, die sich innerhalb der Spannen der aktuellen BVT-Schlussfolgerungen befinden.

**Zu 3.12:**

Nach unserer Auffassung ist eine andere Art der risikobasierten Prüfung erforderlich, der das unit-risk-Konzept der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 2000<sup>2</sup> zugrunde liegt.

Es ist dann zu prüfen, ob eine relevante Risikoerhöhung durch kancerogene Luftschadstoffe vermutet werden kann. Dazu müssten nach dem unit-risk-Konzept zunächst die Einzelrisiken der relevanten Stoffe durch Multiplikation der Immissionszusatzbeiträge (IJZ) mit den stoffbezogenen unit-risks errechnet und dann zu einem Gesamtrisiko aufsummiert werden, welches für die Beurteilung maßgeblich ist. Bei Abfallverbrennungsanlagen werden üblicherweise neben PCDD/PCDF + di-PCB auch die krebserregenden Stoffe Arsen, Cadmium, Cobalt, Chrom (VI), Nickel, Benzol und Benzo(a)pyren emittiert und wären somit zu berücksichtigen.

**Zu 3.13:**

Die Entgegnung wird zur Kenntnis genommen.

Ich bitte Sie, der Stadt Emden eine Kopie der abschließenden Genehmigung zu übergeben und stehe Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Rainer Kinzel

Fachbereichsleiter

<sup>1</sup> Agency for Toxic Substances and Disease Registry (ATSDR), *Minimal Risk Levels (MRLs) for Hazardous Substances – Ammonia (chronic)*, Cover Date: 09/2004.

<sup>2</sup> WHO *Air Quality Guidelines for Europe*, 2nd ed. 2000; s. auch: Länderausschuss für Immissionsschutz, *Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind*, September 2004.